



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 14.02.2017

Nr: 469

Besondere Bestimmungen für den  
Bachelor-Studiengang Maschinenbau  
des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften der  
Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen  
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [pruefungswesen@hs-rm.de](mailto:pruefungswesen@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Maschinenbau des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Allgemeine Bestimmungen für  
Prüfungsordnungen der Bachelor-  
Studiengänge der Hochschule  
RheinMain vom 16.04.2013  
(AM Nr. 224)

**Vorbemerkung**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Senat in seiner Sitzung am 09.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der o. g. Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die vom Präsidium am 16.04.2013 gemäß § 37 Absatz 5 HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und

Besondere Bestimmungen für den  
Bachelor-Studiengang  
Maschinenbau des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften der  
Hochschule RheinMain

**Vorbemerkung**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain am 24.01.2017 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 147. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 07.02.2017 beschlossen und vom Präsidium am 14.02.2017 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

den Besonderen Bestimmungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

# Inhalt

<b>1 Zulassungsvoraussetzungen</b>	<b>1</b>
<b>2 Allgemeines</b>	<b>3</b>
2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points . . . . .	3
2.1.1 Regelstudienzeit . . . . .	3
2.1.2 Konsekutive Studiengänge . . . . .	4
2.1.3 Modul . . . . .	4
2.1.4 Berufspraktische Module . . . . .	5
2.1.5 Credit-Points . . . . .	6
2.1.6 Umfang der Credit-Points . . . . .	7
2.1.7 Studienziel . . . . .	8
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad . . . . .	9
2.2.1 Bachelor-Prüfung . . . . .	9
2.2.2 Bachelor-Grad . . . . .	10
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen . . . . .	10
<b>3 Prüfungswesen</b>	<b>13</b>
3.1 Prüfungsausschüsse . . . . .	13
3.1.1 Zuständigkeit . . . . .	13
3.1.2 Aufgaben . . . . .	13
3.1.3 Organisationsvorschriften . . . . .	14
3.2 Prüfungskommissionen . . . . .	15
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine . . . . .	16
3.4 Prüfungsberechtigung . . . . .	16
<b>4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</b>	<b>17</b>
4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen . . . . .	17
4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen . . . . .	17
4.1.2 Studienleistungen . . . . .	20
4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen . . . . .	20
4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung . . . . .	24
4.1.5 Bachelor-Thesis . . . . .	24
4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . . . .	29
4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse . . . . .	34
4.4 Notenbekanntgabe . . . . .	35

<b>5 Zulassungen zu Prüfungen</b>	<b>36</b>
5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden . . . . .	36
5.2 Zulassung . . . . .	37
5.2.1 Entscheidung über Zulassung . . . . .	37
5.2.2 Ablehnung der Zulassung . . . . .	37
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende . . . . .	38
<b>6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</b>	<b>39</b>
6.1 Nichtbestehen . . . . .	39
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung . . . . .	39
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße . . . . .	42
<b>7 Wiederholung von Prüfungsleistungen</b>	<b>44</b>
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen . . . . .	44
7.2 Wiederholung . . . . .	44
7.3 Fristen . . . . .	45
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens . . . . .	45
7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG . . . . .	46
<b>8 Klausureinsicht/Akteneinsicht</b>	<b>47</b>
<b>9 Widerspruch</b>	<b>48</b>
<b>10 Abschlussdokumente</b>	<b>50</b>
10.1 Abschluss-Zeugnis . . . . .	50
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung . . . . .	50
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich . . . . .	50
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades . . . . .	51
10.3 Diploma Supplement (DS) . . . . .	51
10.4 Transcript of Records (ToR) . . . . .	52
<b>11 Sprachregelungen</b>	<b>53</b>
<b>12 Kooperationen</b>	<b>54</b>
<b>13 Einstellung von Studiengängen</b>	<b>55</b>
<b>14 In-Kraft-Treten</b>	<b>56</b>

# 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 54 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studien-gangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.

(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung geregelt.



(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.

(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.

(3) Näheres siehe Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der jeweils gültigen Fassung.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Dauer und Gliederung des Studiums, Module und Credit-Points

#### 2.1.1 Regelstudienzeit

(1) Für Vollzeitstudiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Leistungsnachweise und das Modul Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.

(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie be-

(1) Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Fahrzeugtechnik und Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Im vierten Semester können die Studierenden eine der zwei Studienrichtungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule RheinMain wählen. Es ist auch möglich, den Bachelor-Studiengang Maschinenbau ohne die Wahl einer Studienrichtung zu studieren.

(2) Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain sind das fünfte, sechste und siebte Semester als Mobilitätsfenster definiert. Das Mobilitätsfenster stellt für die Studierenden keine Verpflichtung dar. Die Anerkennung von Leistungen im Ausland ist in der Anerkennungssatzung geregelt. Darüber hinaus sollten die Studierenden ein Learning Agreement mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem/der Auslandsbeauftragten vereinbaren. Dies ermöglicht es den Studierenden, ohne Zeitverlust eine Studienphase im Ausland zu absolvieren.

rufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

(4) Für das Teilzeitstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Vorschriften der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **2.1.2 Konsekutive Studiengänge**

Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 2.2.2 aufbauen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

### **2.1.3 Modul**

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module schließen in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In Ausnahmefällen kann ein Modul auch mit einer Studienleistung abschließen, deren Ergebnis nicht in das Abschlusszeugnis eingeht.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen der Akkreditierungsagentur.

#### **2.1.4 Berufspraktische Module**

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 2.1.1 Absatz 1), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.

(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben wer-

(1) Das Studium sieht ein berufspraktisches Modul (BPM) im Umfang von 18 Credit-Points vor. Näheres regelt die Anlage Berufspraktische Tätigkeit.

den.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

### **2.1.5 Credit-Points**

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung sollen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

Prozentzahlen zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

### **2.1.6 Umfang der Credit-Points**

(1) Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben, pro Semester in der Regel 30 Credit-Points. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen. Soweit die aktuellen Strukturvorgaben andere Regelungen vorsehen, sind diese vorrangig zu beachten.

(2) Bei Teilzeitstudiengängen sind die Credit-Points auf die längere Studiendauer anzupassen. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

## 2.1.7 Studienziel

Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Die Studierenden des Studiengangs erwerben Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im Maschinenbau, insbesondere in einem der folgenden Bereiche: Fahrzeugtechnik, Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung oder allgemeiner Maschinenbau. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Fachwissen sowie über technisches Verständnis auf Basis von wissenschaftlichen Methoden in den Bereichen Mathematik, Mechanik, Konstruktion, Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren, Strömungslehre, Thermodynamik, Informatik, Wirtschaft und Recht. Zudem verfügen sie über ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in den drei Vertiefungsrichtungen. Der Erwerb von analytischem Denken ermöglicht die eigenständige systematische Lösungsfindung maschinebauspezifischer Fragestellungen. Der Einsatz von Schlüsselqualifikationen versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage auch komplexere Aufgaben im Team zu bearbeiten.

Ohne Wahl einer Studienrichtung: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Kompetenzspektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme sowie über entsprechende Innovationsfähigkeit. Dabei können Sie sich in folgenden Bereichen vertiefen: Energietechnik, Antriebstechnik, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Produktentwicklung, Simulation, Luftfahrttechnik und Vertrieb. Durch ihr breit angelegtes Wissen sind die Ab-

solventinnen und Absolventen in der Lage Abhängigkeiten zu erkennen und systematisch Lösungen für komplexe Zusammenhänge zu entwickeln.

Studienrichtung Fahrzeugtechnik: Die Absolventinnen und Absolventen verstehen den gesamten Fahrzeugentwicklungsprozess sowie den Lebenszyklus der im Fahrzeug verbauten Komponenten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der im Fahrzeug vorhandenen Systeme und Komponenten sowie die Gesamtfahrzeugtechnischen Zusammenhänge. Sie erwerben Fachkompetenzen in den Bereichen des Antriebsstranges und des Fahrwerks sowie der zur Fahrzeugentwicklung eingesetzten Simulationstechniken.

Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse des Produktlebenszyklus von der Idee bis zum Recyceln der einzelnen Komponenten. Sie erwerben Fachkompetenzen im Produktentstehungsprozess und dem Produktionsentwicklungsprozess, sowie in den Simulationssystemen, die in diesen Prozessen eingesetzt werden. Dies versetzt sie in die Lage eigenständig sowohl Produkte als auch Prozesse digital zu entwickeln und zu validieren.

## **2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad**

### **2.2.1 Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen be-



standen werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr/sein Wissen auf ihre/seine Tätigkeit oder ihren/seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

1. relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengbiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
2. daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

### **2.2.2 Bachelor-Grad**

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Engineering«.

## **2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen**

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(2) Ziffer 2.3 Absatz 1 gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten sind bis maximal zur Hälfte der Gesamtanzahl der Credit-Points anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit auf Modulebene besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.

(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 2.3 Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Da-

bei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

# 3 Prüfungswesen

## 3.1 Prüfungsausschüsse

### 3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

### 3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission)
- Festlegung der Meldefristen für die Leistungsnachweise sowie deren Bekanntgabe
- Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes

Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

- Entscheidung über Prüfungszulassungen
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
- Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
- Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
- Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **3.1.3 Organisationsvorschriften**

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

## 3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine**

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, maximal jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

### **3.4 Prüfungsberechtigung**

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

# 4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

## 4.1 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

### 4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungsleistungen in separate Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(2) Das Erbringen eines Leistungsnachweises ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

(3) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen gefordert werden.

(4) In den Besonderen Bestimmungen wird festgelegt:

1. Modulbezeichnungen/ Prüfungsfächer
2. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Es können mehrere Prüfungsformen in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform oder Kombination von Prüfungsformen zu Beginn der Lehrveranstaltung von der

(4)

- Zu Nr. 1.-2.: Modulbezeichnungen und Prüfungsfächer sowie Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Bei mehreren möglichen Prüfungsformen gibt die Prüferin oder der Prüfer die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich



Dozentin oder vom Dozenten festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen.

3. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind.
4. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6)
5. Anzahl der Credit-Points
6. Semesterzuordnung

durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Maschinenbau oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang bekannt.

- Zu Nr. 3: Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen und Fachgespräche pro Prüfling beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens eine Woche. Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Maschinenbau oder über das Portal der Hochschule bekannt.
- Zu Nr. 4: Es gilt eine semesterweise aufbauende Fortschrittsregelung: Zu den Prüfungsleistungen des vierten Semesters und höher kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points aus den Semestern eins bis drei erbracht hat. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit ist in der Anlage BPT unter Nummer 4 geregelt. Für die Zulassung zum Modul Bachelor-

Thesis gilt Ziffer 5.1. (2).

Für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung die Fortschrittsregelung nicht einhalten können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können. Im vierten Semester können die Studierenden eine der zwei Studienrichtungen Fahrzeugtechnik oder Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule RheinMain wählen. Die Studierenden können sich für eine dieser Studienrichtungen über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain anmelden. Die genaue Frist für die Anmeldung wird zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett oder auf der Internetseite des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften unter dem Studiengang Maschinenbau oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen ist es auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu den bekanntgegebenen Fristen möglich, die Studienrichtung zu wechseln, die Wahl einer Studienrichtung rückgängig zu machen oder eine Studienrichtung nachträglich zu wählen.

Die Teilnahme an der Prüfung im Modul Mathematik A setzt voraus, dass zuvor ein Test über Grundkom-

petenzen in Mathematik erfolgreich absolviert wurde.

- Zu Nr. 5-6: Die Anzahl der Credit-Points und die Semesterzuordnung der Module sind in der Anlage Curriculum enthalten.

## 4.1.2 Studienleistungen

(1) Ziffer 4.1.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

## 4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

### 4.1.3.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Ausarbeitungen;
- Referate/Präsentationen;
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten;

Näheres zu den Prüfungsformen kann in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch den Leistungsnachweis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden

(1) Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird.

Ein Kurztest ist eine Prüfungsform, bei der semesterbegleitend ein eingeschränkter Wissensbereich oder eine praktische Tätigkeit abgefragt wird. Der Kurztest kann auch softwaregestützt durchgeführt werden.

des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.

#### **4.1.3.2 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass bei Prüfungskommissionen sich die Prüfer oder Prüferinnen bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende mitbeteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Findet die mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs statt, so soll der Prüfling durch diese Prüfungsform zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und die hierzu relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und begründen kann.

Das Fachgespräch wird mündlich geführt – ggf. unter Hinzunahme projektspezifischer Inhalte wie z.B. Software, Dokumentation oder Versuchsaufbau. Intention des Fachgesprächs ist nicht die reine Wissensabfrage. Ausgehend von einem konkreten Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde, wird das Projektergebnis im Gespräch mit dem Prüfling auch diskutiert und erläutert. Bestandteil des Fachgesprächs sind daher sowohl die Vorstellung der Ergebnisse als auch eine offene Diskussion zum Projektverlauf.

Ziffer 4.1.3.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)**

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort- Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen

eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl der von ihm zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die einer in den Besonderen Bestimmungen näher zu bezeichnenden Referenzgruppe angehören.

#### **4.1.3.4 Gruppenarbeiten**

Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

#### **4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

#### **4.1.5 Bachelor-Thesis**

##### **4.1.5.1 Ziel**

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

##### **4.1.5.2 Betreuung der Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Re-

ferentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

#### **4.1.5.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der/des Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglich-



keit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studienbereichs Maschinenbau zu den Öffnungszeiten abzugeben oder dem Sekretariat des Studienbereichs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels.

#### **4.1.5.4 Form der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.1.5.1 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband, Objekt oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie in Absprache mit der Referentin oder dem Referenten in elektronischer Form abzugeben.

oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **4.1.5.5 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**

Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor- Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.

Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen und kann auf schriftlichen Antrag bis auf 16 Wochen verlängert werden.

#### **4.1.5.6 Bachelor-Kolloquium**

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine mündliche Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht

unterschrieben werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/ der Referent und die Korreferentin/der Korreferent.

(3) Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

#### **4.1.5.7 Bewertung und Ergebnisbekanntgabe**

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2 Absatz 1-3 gilt entsprechend.

## 4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Die Besonderen Bestimmungen können in letzterem Fall alternativ die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf »nicht ausreichend«, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen mindestens »ausreichend (4,0)«, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung »ausreichend (4,0)« bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch mit dem erfolgreichen Abschluss beendet werden. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle benoteten Module gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points ein, das Modul Berufspraktische Tätigkeit wird hierbei mit einem Drittel der Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis mit den doppelten Credit-Points gewichtet.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.

(8) Bei einer Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,2 oder besser wird das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt.



(9) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

### **4.3 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse**

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 Absatz 1 Nr. 5 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Ba-

chelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.

## **4.4 Notenbekanntgabe**

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangöffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

# 5 Zulassungen zu Prüfungen

## 5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen stellen soll. Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite oder über das Portal der Hochschule unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 7.3).

Prüfungsvoraussetzungen können so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 7.3).

Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden kön-

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige Lehrveranstaltung belegt hat. Die Studierenden beantragen hierzu in einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Zeitraum die Zulassung zur Prüfung im laufenden Semester. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat. Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung (vgl. Ziffer 4.1.1.(4) Nr. 4), die bei Zulassung zu Prüfungen einzuhalten ist und überprüft wird. Die einzelnen Prüfungsfächer und ihre Zuordnung zu Studiensemestern ergeben sich aus der Anlage Curriculum.

nen. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag auf Zulassung ist zudem der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten, für die Zulassung benötigten Module oder Credit-Points, beizufügen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Der Nachweis über den Erwerb der 90 Credit-Points aus den Semestern eins bis drei.
- 2. Der Nachweis über den Erwerb von 80 Credit-Points aus den Semestern vier bis sechs.
- 3. Der Nachweis über den Beginn und den voraussichtlichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

## **5.2 Zulassung**

### **5.2.1 Entscheidung über Zulassung**

(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz 1 erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

### **5.2.2 Ablehnung der Zulassung**

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen

Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,

2. die in Ziffer 5.1 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor- Kolloquium.

### **5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende**

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

# 6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

## 6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 4.1.5.4 Absatz 1 nicht entsprechen.

## 6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem

Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfungs- oder Studienleistung ohne Angabe von Gründen möglich ist.

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. der Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung hintereinander infolge Krankheit auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Über-

(3) Ein Rücktritt zu einer angemeldeten Prüfung ist bis zu einem Tag vor der Prüfung (24.00 Uhr) ohne Angabe von Gründen möglich.

nahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte



Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

## 6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom

Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 6.3 Absatz 1, 2 und 3 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 6.3 Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

# 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

## 7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

## 7.2 Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch die Studierende oder den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Ziffer 4.2 bleibt hiervon unberührt.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur

Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul kann einmal nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden.

Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform an den Prüfungsausschuss muss innerhalb des Anmeldezeitraums für Prüfungen schriftlich und unwiderruflich erfolgen.

oder mündlicher Prüfung haben.

### **7.3 Fristen**

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz 1 Satz 5 und 6 kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 6.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Eine automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen für Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nicht. Es ist hierzu eine erneute Anmeldung erforderlich. Der Studienfortschritt ist nach Ziffer 4.1.1 (4) Nr. 4 geregelt.

### **7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens**

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

## **7.5 Endgültiges Nichtbestehen nach § 59 Abs. 4 HHG**

Wer innerhalb von 4 Studiensemestern keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist zu versagen.

## 8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurück zu melden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen (inkl. der streitgegenständ-

lichen Prüfung) und zum Modul der Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 7.4 gilt sinngemäß.



# 10 Abschlussdokumente

## 10.1 Abschluss-Zeugnis

### 10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2 Absatz 6 errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2 Absatz 7 angegeben.

### 10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## 10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## 10.3 Diploma Supplement (DS)

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studien-gangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original- Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

## 10.4 Transcript of Records (ToR)

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

# 11 Sprachregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Vorlesungssprache die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

# 12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen oder zwischen verschiedenen Studiengängen der Hochschule RheinMain, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder den Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, in einer gesonderten Satzung geregelt.

## 13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 Abs. 3 HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

## 14 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge treten mit Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 15. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gelten ab Inkraft-Treten auch für alle Prüfungsordnungen, die auf Basis der o. g. ABPO vom 20.08.2012 beschlossen wurden.

Wiesbaden, den 16.04.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident/in der Hochschule RheinMain

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.04.2017 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs. Für Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, gilt die zu der alten Prüfungsordnung (AM Nr. 255) und Änderungen der Prüfungsordnung (AM Nr. 345 und AM Nr. 358) als Änderung veröffentlichte Anlage Übergangsregelung.

Wiesbaden, den 14.02.2017

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsident/in der Hochschule  
RheinMain

Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort  
Dekan/in des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

# **Anlagen**

**1 Curriculum**

**2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)**

**3 Diploma Supplement**



Gemeinsames Studium Semester 1-4															
				Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)						
Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	V	Ü	SU	P	S	Prüfung		Vorleistung				
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note		
Fertigungsverfahren	Fertigungsverfahren	1	5	2	1,5		0,5	4	100%		K, mP	KT, PF	MET		
	Schweißtechnik	2	3	2			1	3		100%	K, mP	PF	MET		
Werkstoffe	Werkstoffkunde	1	5	3			1	4	100%		K, mP	PF	MET		
	Werkstofftechnik	2	2	1			1	2		100%	K, mP	PF	MET		
Konstruktion A	Konstruktion 1	1	5	1,5			2	3,5	50%		K, mP	PF	50%		
	CAD	1	2	0,5			1,5	2		100%	A, BT	PF			
Konstruktion B	Konstruktion 2	2	8	2	1		2	5	50%		K, mP	PF	50%		
	Kommunikation in der Technik	2	1	1				1		100%	Pr, A				
Konstruktion C	Konstruktion 3	3	8	2	1		2	5	50%		K, mP	PF	50%		
Mathematik A	Mathematik 1	1	8	4	4			8	100%		K, mP	**			
Mathematik B	Mathematik 2	2	4	2	2			4		100%	K, mP				
	Mathematik 3	3	4	2	2			4	100%		K, mP				
Technische Mechanik A	Technische Mechanik 1 (Statik)	1	5	3	2			5	100%		K, mP				
Technische Mechanik B	Technische Mechanik 2 (Elastostatik)	2	5	3	2			5	100%		K, mP				
Technische Mechanik C	Technische Mechanik 3 (Dynamik)	3	5	3	2			5	100%		K, mP				
	Maschinendynamik	4	3	2	1			3		100%	K, mP				
Naturwissenschaften	Ausgew. Kap. der Physik	2	2	2	0,5			2,5	100%		K, mP, A				
	Physik Praktikum	3	2				1,5	1,5		100%	mP, A				
	Chemie	3	3	1	1		1	3		70%	K, mP, A	PF	30%		
	Kunststoffe	4	2	1,5			0,5	2		100%	K, mP	PF	MET		
Wärme- / Strömungslehre	Wärmelehre	2	5	4	1			5	100%		K, mP				
	Strömungslehre	3	2			2		2		100%	K	PF	MET		
	Wärmeübertragung	3	3	2	0,5		0,5	3		100%	K	PF	MET		
Antreiben & Steuern	Elektrotechnik	3	4	2	2			4		100%	K, mP				
	Antriebstechnik	4	3	3				3	100%		K, mP				
Informatik	Prozedurale Programmierung und Problemlösungsstrategien	4	5			4		4	100%		BT	PF	MET		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	4	2	1		1	4		100%	K, mP	PF	MET		
	Mess- und Sensortechnik	4	5	2			2	4	100%		K, mP	PF	MET		
Management	Projektmanagement	4	3			2		2		100%	Pr, A				
	Betriebswirtschaftslehre	4	2			2		2		100%		K, mP			
	Produktionsmanagement	4	2	2				2		100%					

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

\*\* Die Teilnahme an der Prüfung im Modul Mathematik A setzt voraus, dass zuvor ein Test über Grundkompetenzen in Mathematik erfolgreich absolviert wurde.

Maschinenbau (ohne Studienrichtungswahl)														
				Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)					
Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	V	U	SU	P	S	Prüfung			Vorleistung		
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note	
Produktion und Qualität	Qualitätsmanagement	5	5	2				2	4	100%		K, mP	PF	MET
	Produktionstechnik	5	3	2				1	3		100%	K, mP	PF	MET
Projektarbeit	Projektarbeit 1	5	5							100%		A		
	Projektarbeit 2	5	5							100%		A		
Wahlpflichtmodul 1	siehe unten	5	10						s.u.					
Wahlpflichtmodul 2	siehe unten	6	10						s.u.					
Wahlpflichtmodul 3	siehe unten	6	10						s.u.					
Sprachen, Recht	Vorlesung nach Wahl aus dem Katalog "Recht"	5	2						2	100%				
	Technisches Englisch I	6	4				4		4	50%		K	Hausaufg. Präsent. Handout Vokabeltest	30% 10% 10% 10% Bonuspunkte
Wahlpflicht-Liste	Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen siehe unten	6	6						s.u.	1 LV wird als PL gewählt und bildet die Note				
Berufspraktische Tätigkeit	Begleitseminar	7	1	1						100%		Pr		
	Praktikum		17											
Bachelor Thesis	Bachelor Arbeit	7	12							100%		A		

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

**Wahlpflichtmodule (Es sind drei der elf angebotenen Wahlpflichtmodule zu wählen)**

Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)				
				V	U	SU	P	S	Prüfung			Vorleistung	
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note
Energietechnik	Heiz- und Kühltechnik	5/6	5	4			0,5	4,5	100%		K, mP	PF	MET
	Kraft- und Arbeitsmaschinen	5/6	5	4			0,5	4,5	100%		K, mP, A, Pr	PF	MET
Regenerative Energien	Energiewirtschaft	5/6	2			2		2	100%		K		
	Blockheizkraftwerke	5/6	3	2			0,5	2,5				PF	MET
	Wind- / Wasserkraft	5/6	2	2				2	100%		K, A, Pr		
	Solarenergie	5/6	3			2	0,5	2,5				PF	MET
Antriebe	Verbrennungsmotoren	5/6	5	3			1	4	100%		K, mP	PF	MET
	Aufladung des Verbrennungsmotors	5/6	3			2	0,5	2,5	100%		K, mP, A, Pr	PF	MET
	Elektrische Antriebssysteme	5/6	2			2		2	100%		Pr, A, mP		
Fahrzeugtechnik	Leistungsübertragung	5/6	3	2	0,5		0,5	3	100%		K, mP	PF	MET
	Fahrwerktechnik Grundlagen	5/6	5	3			0,5	3,5	100%		K, mP	PF	MET
	Vehicle Development	5/6	2			2		2	100%		Pr, A, mP		
Produktion	Werkzeugmaschinen	5/6	3	2			1	3	100%		K, mP	PF	MET
	Robotertechnik	5/6	4	2			2	4	100%		K, mP, BT	PF	MET
	Computer Aided Manufacturing (CAM)	5/6	3			1	1	2	100%		BT	PF	
Produktentwicklung	Moderne Methoden der PE	5/6	5			4		4	100%		Pr, A		
	Vertiefung CAD	5/6	3			2		2	100%		Pr, A		
	Produktdatenmanagement	5/6	2			2		2	100%		Pr		
Simulation	Finite Elemente Methode (FEM)	5/6	3			1	2	3	100%		K, mP, PF	PF	MET
	Num. Methoden im Maschinenbau	5/6	4			2	1	3	100%		mP,BT,KT	PF	MET
	Applied Comp. Fluid Dynamics (CFD)	5/6	3			1	1	2	100%		K,mP,A,Pr	PF	MET
Marketing & Vertrieb	Grundlagen Marketing & Vertrieb	5/6	3			3		3	100%		K, R, A		
	Beschaffungsmanagement	5/6	3			2		2	100%		K, mP		
	Vertriebsprozesse	5/6	2			2		2	100%		K, mP		
	Vertriebssteuerung	5/6	2			2		2	100%		K, mP		
Marketing & Logistik	Grundlagen Marketing & Vertrieb	5/6	3			3		3	100%		K, R, A		
	Beschaffungsmanagement	5/6	3			2		2	100%		K, mP		
	Angewandtes Beschaffungsmanagement	5/6	2			2		2	100%		Pr, A		
	Transportlogistik	5/6	2			2		2	100%		K, mP		
Luftfahrttechnik	Technik und Betrieb des Verkehrsmittels Luftfahrzeug	5/6	4			4		4	100%		K, mP		
	Flugsicherungstechnik und -betrieb	5/6	3			3		3	100%		K, mP		
	Flugplatzwirtschaft, -technik, -betrieb	5/6	3			3		3	100%		K, mP		
International Competence	Veranstaltungen in Absprache mit dem/der Auslandsbeauftragten an einer Universität im Ausland im Umfang von 10 CP	5/6	10										

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

**Auswahl für die Lehrveranstaltung Recht für Allgemeinen Maschinenbau**

Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)				
				V	Ü	SU	P	SWS	Prüfung			Vorleistung	
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note
Auswahl Recht (2CP)	Recht (Einführung)	5/6	2			2		2	100%		K, mP		
	Patentrecht	5/6	2			2		2	100%		K, mP		
	Wirtschaftsrecht	5/6	2			2		2	100%		K, mP		

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

**Wahlpflicht - Liste für den Allgemeinen Maschinenbau**

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 CP zu wählen.

Die Modulnote wird aus einer einzigen PL gebildet. Diese kann entweder aus den mit (\*\*) markierten Veranstaltungen des Katalogs Wahlpflicht-Liste oder einer PL der Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht als solche gewählt werden.

Die fehlenden CPs werden durch LVs aus der Liste der Wahlpflicht-Liste, Kurse des Studien- oder Sprachenzentrums oder der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, die nicht als solche gewählt werden, ergänzt.

Die Auswahl des Katalogs Wahlpflicht-Liste richtet sich nach Angebot und Nachfrage und wird jedes Semester aktualisiert. Nicht in der Wahlliste aufgeführte Lehrveranstaltungen, die an der Hochschule RheinMain in Bachelor-Studiengängen angeboten werden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht jedoch nicht.

Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)						
				V	Ü	SU	P	S	Prüfung			Vorleistung			
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note		
Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen	<b>6 CP Auswahl aus Liste</b>														
	Verzahnungstechnik**	5/6	2			2		2	100%		K, mP				
	Koordinatenmesstechnik**	5/6	2	1				1	2	100%	K, mP	PF	MET		
	Schweißverfahren**	5/6	2	2					2	100%	K, mP				
	Operative Luftfahrttechnik**	5/6	3			2			2	100%	K, mP, A, Pr				
	Einführung in die Flugzeugsystemtechnik**	5/6	2			3			3	100%	K, mP, A, Pr				
	Konstruktionswettbewerb	5/6	3					2	2	100%	Pr				
	Umweltinformationssysteme	5/6	3			2			2	100%	K, mP				
	Cleaner Production	5/6	3			3			3	100%	K, mP				
	Ethik und Technik	5/6	2			2			2	100%	K, mP, A, Pr				
	Volkswirtschaftslehre	5/6	2			2			2	100%	K, mP				
	Personal & Organisation	5/6	2			2			2	100%	K, mP, A				
	Strategisches Management	5/6	3			2			2	100%	K, mP, A				
	Frauen in Ingenieurwissenschaften	5/6	2			2			2	100%	Pr, A				
	Berufsfeldererkundung	5/6	2			2			2	100%	Pr, A				
Kurse des Competence & Career Center	5/6	1			1			1	100%	Pr, A					

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

Studienrichtung Fahrzeugtechnik														
				Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)					
Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	V	Ü	SU	P	S	Prüfung			Vorleistung		
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note	
Produktion und Qualität	Qualitätsmanagement	5	5	2			2	4	100%		K, mP	PF	MET	
	Produktionstechnik	5	3	2			1	3		100%	K, mP	PF	MET	
Projektarbeit	Projektarbeit 1	5	5						100%		A			
	Projektarbeit 2	5	5						100%		A			
Antriebe**	Verbrennungsmotoren	5/6	5	3			1	4	100%		K, mP	PF	MET	
	Aufladung des Verbrennungsmotors	5/6	3			2	0,5	2,5	100%		K, mP, A, Pr	PF	MET	
	Elektrische Antriebssysteme	5/6	2			2		2	100%		Pr, A, mP			
Fahrzeugtechnik**	Leistungsübertragung	5/6	3	2	0,5		0,5	3	100%		K, mP	PF	MET	
	Fahrwerktechnik Grundlagen	5/6	5	3			0,5	3,5	100%		K, mP	PF	MET	
	Vehicle Development	5/6	2			2		2	100%		Pr, A, mP			
Simulation**	Finite Elemente Methode (FEM)	5/6	3			1	2	3	100%		K, mP, PF	PF	MET	
	Num. Methoden im Maschinenbau	5/6	4			2	1	3	100%		mP, BT, K	PF	MET	
	Applied Comp. Fluid Dynamics (CFD)	5/6	3			1	1	2	100%		K, mP, A, Pr	PF	MET	
Sprachen, Recht	Vorlesung nach Wahl aus dem Katalog "Recht"	5	2					2	100%					
	Technisches Englisch I	6	4			4		4	50%		K	Hausaufg. 30% Präsent. 10% Handout 10% Vokabeltest 10% Bonuspunkte		
Kraft- und Arbeitsmaschinen	Kraft- und Arbeitsmaschinen	6	5	4			0,5	4,5	100%		K, mP, A, Pr	PF	MET	
CCC Veranstaltung		6	1					1	Nach Angebot des CCC					
Berufspraktische Tätigkeit	Begleitseminar	7	1	1					100%		Pr			
	Praktikum		17											
Bachelor Thesis		7	12						100%					

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

\*\* In Absprache mit der/dem Auslandsbeauftragten kann eines der Module Antriebstechnik, Fahrzeugtechnik oder Simulation als Modul International Competence im Umfang von 10 CP frei nach dem Angebot einer ausländischen Universität gewählt werden.

**Auswahl für die Lehrveranstaltung Recht Studienrichtung Fahrzeugtechnik**

Studienrichtung Fahrzeugtechnik														
				Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)					
Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	V	Ü	SU	P	SWS	Prüfung			Vorleistung		
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note	
Auswahl Recht (2CP)	Recht (Einführung)	5/6	2			2		2		100%	K, mP			
	Patentrecht	5/6	2			2		2		100%	K, mP			
	Wirtschaftsrecht	5/6	2			2		2		100%	K, mP			

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung														
				Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)					
Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	V	Ü	SU	P	S	Prüfung			Vorleistung		
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note	
Produktion und Qualität	Qualitätsmanagement	5	5	2			2	4	100%		K, mP	PF	MET	
	Produktionstechnik	5	3	2			1	3		100%	K, mP	PF	MET	
Projektarbeit	Projektarbeit 1	5	5						100%		A			
	Projektarbeit 2	5	5						100%		A			
Produktion**	Werkzeugmaschinen	5/6	3	2			1	3	100%		K, mP	PF	MET	
	Robotertechnik	5/6	4	2			2	4		100%	K, mP, BT	PF	MET	
	Computer Aided Manufacturing CAM	5/6	3			1	1	2		100%	BT	PF		
Produktentwicklung**	Moderne Methoden der PE	5/6	5			4		4	100%		Pr, A			
	Vertiefung CAD	5/6	3			2		2		100%	Pr, A			
	Produktdatenmanagement	5/6	2			2		2		100%	Pr			
Simulation**	Finite Elemente Methode (FEM)	5/6	3			1	2	3	100%		K, mP, PF	PF	MET	
	Num. Methoden im Maschinenbau	5/6	4			2	1	3		100%	mP, BT, KT	PF	MET	
	Applied Comp. Fluid Dynamics (CFD)	5/6	3			1	1	2		100%	K, mP, A, Pr	PF	MET	
Sprachen, Recht	Vorlesung nach Wahl aus dem Katalog "Recht"	5	2					2		100%				
	Technisches Englisch I	6	4			4		4	50%		K	Hausaufg. Präsent. Handout Vokabeltest	30% 10% 10% 10% Bonuspunkte	
Wahlpflicht-Liste	Wahlpflicht-Liste siehe unten	6	6					s.u.	1 Fach wird als PL gewählt und bildet die Note					
Berufspraktische Tätigkeit	Begleitseminar	7	1	1					100%		Pr			
	Praktikum		17											
Bachelor Thesis		7	12						100%					

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

\*\* In Absprache mit der/dem Auslandsbeauftragten kann eines der Vertiefungsmodule Produktion, Produktentwicklung oder Simulation als Modul International Competence im Umfang von 10 CP frei nach dem Angebot einer ausländischen Universität gewählt werden.

**Wahlpflicht-Liste für Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung**

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 CP zu wählen.

Die Modulnote wird aus einer einzigen PL gebildet. Diese kann entweder aus den mit (\*\*) markierten Veranstaltungen des Katalogs Wahlpflicht-Liste oder einer PL der Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht als solche gewählt werden.

Die fehlenden CPs werden durch LVs aus der Wahlpflicht-Liste, Kurse des Studien- oder Sprachenzentrums oder der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule, die nicht als solche gewählt werden, ergänzt.

Die Auswahl des Katalogs Wahlpflicht-Liste richtet sich nach Angebot und Nachfrage und wird jedes Semester aktualisiert. Nicht in der Wahlpflicht-Liste aufgeführte Lehrveranstaltungen, die an der Hochschule RheinMain in Bachelor-Studiengängen angeboten werden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht jedoch nicht.

Modulname	Lehrveranstaltungsname	Sem.	CP	Veranstaltung					Bewertung (Note setzt sich aus Prozentzahlen zusammen)					
				V	Ü	SU	P	S	Prüfung		Vorleistung			
									PL	SL	Prüfungsform*	Art	Gewichtung für LV Note	
Wahlpflicht- Lehrveranstaltungen	<b>6 CP Auswahl aus Liste</b>			1 Fach ist PL, der Rest wird als SL gewählt.										
	Verzahnungstechnik**	5/6	2			2		2	100%	K, mP				
	Koordinatenmesstechnik**	5/6	2	1			1	2	100%	K, mP	PF	MET		
	Schweißverfahren**	5/6	2	2				2	100%	K, mP				
	Operative Luftfahrttechnik**	5/6	3			2		2	100%	K, mP, A, Pr				
	Einführung in die Flugzeugsystemtechnik**	5/6	2			3		3	100%	K, mP, A, Pr				
	Konstruktionswettbewerb	5/6	3				2	2	100%	Pr				
	Umweltinformationssysteme	5/6	3			2		2	100%	K, mP				
	Cleaner Production	5/6	3			3		3	100%	K, mP				
	Ethik und Technik	5/6	2			2		2	100%	K, mP, A, Pr				
	Volkswirtschaftslehre	5/6	2			2		2	100%	K, mP				
	Personal & Organisation	5/6	2			2		2	100%	K, mP, A				
	Strategisches Management	5/6	3			2		2	100%	K, mP, A				
	Frauen in Ingenieurwissenschaften	5/6	2			2		2	100%	Pr, A				
	Berufsfeldererkennung	5/6	2			2		2	100%	Pr, A				
Kurse des Competence & Career Center	5/6	1			1		1	100%	Pr, A					

\* Wenn mehrere Prüfungsformen angegeben sind, legt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsform(en) zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt diese fachbereichsöffentlich bekannt.

Legende	
A: Ausarbeitung	PL: Prüfungsleistung
BT: Bildschirmtest	Pr: Präsentation
CP: Credit-Points	R: Referat
K: Klausur	SL: Studienleistung
KT: Kurztests im Semester	SU: Seminaristischer Unterricht
MET: Mit Erfolg teilgenommen	SWS: Semesterwochenstunden
mP: mündliche Prüfung	Ü: Übung
P: Praktikum	V: Vorlesung
PF: Praktische Tätigkeit und Fachgespräch	

## **Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 In den Studiengang Maschinenbau ist eine Berufspraktische Tätigkeit eingeordnet. Sie wird von der Hochschule RheinMain vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von der Hochschule RheinMain und Unternehmen oder Institutionen - im folgenden Praxisstelle genannt - so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten im Einklang mit den Zielen nach Ziffer 2 erworben wird.
- 1.2 Die Studentin oder der Student ist selbst für die Beschaffung des Praxisplatzes verantwortlich. Die Hochschule RheinMain unterstützt die Beschaffung durch Informationen im Rahmen der vorbereitenden Begleitseminare (siehe Ziffer 7).
- 1.3 Sofern nicht genügend Praxisplätze zur Verfügung stehen und die Studentin oder der Student ihre oder seine erfolglosen Bemühungen nachgewiesen hat, kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Ersatzleistung akzeptiert werden. Über Art und Durchführung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht.
- 1.4 Im Ausnahmefall kann auf Antrag bei der oder dem Berufspraxisbeauftragten auch eine gleichwertige Werkstudierendentätigkeit als Berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Arbeitstage nach Ziffer 3 zusammenhängend in der Praxisstelle abgeleistet werden.
- 1.5 Die Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studentin oder Student und Praxisstelle geregelt. Es gibt hierzu einen Mustervertrag, der im Sekretariat Maschinenbau und in Stud.IP erhältlich ist.

### **2 Ziele**

Die Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs im Maschinenbau,
- Kennenlernen typischer technischer, organisatorischer und sozialer Zusammenhänge und
- Ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess anhand konkreter, fest umrissener Projekte und Abläufe.

### **3 Dauer**

Die Berufspraktische Tätigkeit hat 18 Credit-Points und geht mit einem Drittel der Credit-Points in die Gesamtnote ein. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 540 Stunden bzw. 13,5 Wochen. Davon sind 12 Wochen, d.h. 60 volle Arbeitstage, zusammenhängend in der Praxisstelle abzuleisten (Ausnahme siehe Ziffer 1.4). Fehltag sind nachzuholen.

Die verbleibenden 1,5 Wochen betreffen hochschulgeleitete Begleitseminare, die in Form von Einführungsseminaren und Abschlusskolloquien abgehalten werden.

### **4 Zulassung**



Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den in der Vorpraxis und im Studium erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit sind:

- vollständige Anerkennung aller Module bis einschließlich der Module des 4. Fachsemesters (Fortschrittsregelung),
- Nachweis einer Praxisstelle durch Vorlage des Praktikumsvertrages und Nennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle nach Ziffer 5.2 und
- Nachweis der Teilnahme an den vorbereitenden Begleitseminaren.

Vor Antritt der Berufspraktischen Tätigkeit in der Praxisstelle sind die Voraussetzungen bei der oder dem Berufspraxisbeauftragten nachzuweisen. Dies gilt auch für den Antritt einer nach Ziffer 1.4 anrechnungsfähigen Werkstudierendentätigkeit.

Die Hochschule RheinMain kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese den Erfordernissen nach Ziffer 6 nicht genügt oder die nach Ziffer 2 vorausgesetzte „ingenieurmäßige Beteiligung am Arbeitsprozess“ für die Studentin oder den Studenten aufgrund der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

Nach erfolgreicher Prüfung aller Voraussetzungen wird die Studentin oder der Student zur Berufspraktischen Tätigkeit von der oder dem Berufspraxisbeauftragten zugelassen. Die Berufspraktische Tätigkeit soll im 7. Studiensemester abgeleistet werden. Direkt im Anschluss an die Berufspraktische Tätigkeit ist die Bachelorarbeit (BA) vorgesehen, die im Idealfall im selben Unternehmen wie die Berufspraktische Tätigkeit stattfindet. Es ist darauf zu achten, dass es eine klare zeitliche und inhaltliche Trennung zwischen Berufspraktischer Tätigkeit und Bachelorarbeit gibt.

## **5 Praktikumsvertrag**

5.1 Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließt die Studentin oder der Student mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Firmenspezifische Vertragsformulare sind zulässig, sofern sie inhaltlich die im Mustervertrag geforderten Vereinbarungen enthalten. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

- a) Die Verpflichtungen der Praxisstelle, die wie folgt konkretisiert sind:
  - Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 2,
  - Benennung einer/eines Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten (vgl. Ziffer 5.2) und
  - Ausstellung einer Bescheinigung mit detaillierten Angaben zu Inhalten und Ablauf, zeitlichem Umfang unter Angabe der Arbeits- und Fehltag, sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit durch Angabe einer Note gemäß Ziffer 4.2 Absatz 6 der Besonderen Bestimmungen.
- b) Die Verpflichtungen der Studentin oder des Studenten, die wie folgt konkretisiert sind:
  - Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten,
  - sorgfältige Ausführung der übertragenen Aufgaben,
  - Befolgung der Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit und

- Einhaltung der für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften (insbesondere Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Schweigepflicht etc.)

Die Studentin oder der Student unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

- 5.2 Die Betreuung der Studentin oder des Studenten erfolgt durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studentin oder des Studenten in die Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung mit angemessener Qualifikation für Anleitung und Beratung zur Verfügung stehen.

## **6 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit**

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewendet werden. Die Studentin oder der Student soll im Lauf der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Maschinenbauingenieurin oder eines Maschinenbauingenieurs herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen:

- Projektierung / Entwicklung / Konstruktion,
- Arbeitsvorbereitung / Produktionsplanung und -steuerung, Produktion / Montage und / oder
- Prüffeld / Versuch / Qualitätssicherung

## **7 Inhalt und Form der Begleitseminare**

Die von der Hochschule RheinMain durchgeführten Begleitseminare dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungsseminar behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit und vermittelt kommunikative, betriebliche und rechtliche Kenntnisse bezüglich der Praxisstelle, der möglichen Tätigkeitsfelder und des Berufslebens generell.

Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studentinnen und Studenten sowie deren Diskussion und Bewertung.

Jede Studentin und jeder Student muss vor Antritt der Berufspraktischen Tätigkeit in der Praxisstelle ein Einführungsseminar besucht und an einem Abschlusskolloquium als ZuhörerIn oder Zuhörer teilgenommen haben (vorbereitende Begleitseminare) sowie nach Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit in einem weiteren Abschlusskolloquium selbst über ihre oder seine Berufspraktische Tätigkeit berichten (nachbereitendes Begleitseminar).

Für das Abschlusskolloquium sind ausführlich kommentierte Präsentationsunterlagen mit einer Beschreibung der Inhalte anzufertigen. Die Präsentation wird im Rahmen des Abschlusskolloquiums gehalten und bewertet.

## **8 Status der Studentinnen und Studenten während der Berufspraktischen Tätigkeit**

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Auf Verlangen der Praxisstelle bestätigt die Hochschule RheinMain die Pflicht zur Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit durch Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung.

## **9 Haftung**

Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Für Studentinnen und Studenten besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

## **10 Studiennachweis**

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die Präsentation der Tätigkeiten in der Berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen des Abschlusskolloquiums und durch die Vorlage des Zeugnisses der Praxisstelle erbracht.

## Diploma Supplement für den Studiengang

### *Bachelor in Maschinenbau*

#### Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

<i>zu Ziffer</i>	<i>Deutscher Text</i>	<i>Englischer Text</i>
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Engineering / B.Eng.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Engineering / B.Eng.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Maschinenbau,</i> <i>Studienrichtung &lt;gewählte Studienrichtung&gt;</i>	Main Field(s) of Study <i>Mechanical Engineering,</i> <i>concentration in &lt;selected concentration&gt;</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Ingenieurwissenschaften</i>	Institution Administering Studies <i>Faculty of Engineering</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>90 % Deutsch, 10 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>90 % German, 10 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Erster akademischer Grad</i> - <i>3,5 Jahre Vollzeitstudium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of the Qualification - <i>First academic degree</i> - <i>3,5 years of full-time studies</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Die Studierenden des Studiengangs erwerben Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen. Sie sind in der Lage eigenverantwortlich Prozesse im Maschinenbau, sowie in einem der folgenden beiden Bereiche zu steuern: Fahrzeugtechnik und Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung.</i> <i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Fachwissen sowie über technisches Verständnis auf Basis von wissenschaftlichen Methoden in den Bereichen Mathematik, Mechanik, Konstruktion, Werkstoffkunde, Fertigungsverfahren, Strömungslehre, Thermodynamik, Informatik,</i>	Program Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>Graduates of the program acquire skills in planning, managing and evaluating comprehensive tasks and problems. They are enabled to responsibly control processes in the field of mechanical engineering as well as in one of the following two areas/concentrations: automotive engineering or process development.</i> <i>Graduates are in possession of broad and integrated expertise including technical knowledge of basic scientific principles and interdisciplinary interface areas of mathematics, mechanics, design, material sciences, manufacturing processes, fluid mechanics, thermodynamics, computer science, measuring and control theory, economics and law.</i> <i>The acquisition of analytical thinking</i>



<p><i>Regelungstechnik, Mess- und Sensortechnik, Wirtschaft und Recht.</i></p> <p><i>Der Erwerb von analytischem Denken ermöglicht die eigenständige systematische Lösungsfindung maschinenbauspezifischer Fragestellungen. Der Einsatz von Schlüsselqualifikationen versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage auch komplexere Aufgaben im Team zu bearbeiten.</i></p> <p><i>Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.</i></p> <p><i>Wird keine Studienrichtung gewählt, verfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein breites Kompetenzspektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in den gewählten Vertiefungsrichtungen der Energietechnik, Antriebstechnik, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Produktentwicklung, Simulation, Luftfahrttechnik und Vertrieb sowie über entsprechende Innovationsfähigkeit. Durch ihr breit angelegtes Wissen sind sie in der Lage Abhängigkeiten zu erkennen und systematisch Lösungen für komplexe Zusammenhänge zu entwickeln.</i></p> <p><i>&lt;Studienrichtung Fahrzeugtechnik&gt;</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen verstehen den gesamten Fahrzeugentwicklungsprozess sowie den Lebenszyklus der im Fahrzeug verbauten Komponenten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der im Fahrzeug vorhandenen Systeme und Komponenten sowie die gesamtfahrzeugtechnischen Zusammenhänge. Sie erwerben Fachkompetenzen in den Bereichen des Antriebsstranges und des Fahrwerks sowie der zur Fahrzeugentwicklung eingesetzten Simulationstechniken.</i></p> <p><i>&lt;Studienrichtung Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung &gt;</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse des Produktlebenszyklus von der Idee bis zum Recyceln der einzelnen Komponenten. Sie</i></p>	<p><i>facilitates an independent systematic problem-solving ability of typical problems in the field of mechanical engineering.</i></p> <p><i>Graduates are able to apply their key qualifications to even solve more complex technical problems in a team.</i></p> <p><i>Graduates are able to present their arguments for solutions of complex and professionally related problems to experts and interdisciplinary teams, collaborating with them in order to further develop these solutions.</i></p> <p><i>In case graduates have not chosen a concentration they have a broad spectrum of qualifications and methods for processing complex problems in their chosen fields of specialisation in energy technology, propulsion technology, automotive engineering, production engineering, product development, simulation, aeronautical engineering and sales along with innovative abilities. Due to their broad knowledge they are enabled to recognize dependencies and systemically develop solutions for complex interrelations.</i></p> <p><i>&lt;concentration in Automotive Engineering&gt;</i></p> <p><i>Graduates understand the complete process of vehicle development as well as the lifecycle of components installed in the vehicle. They have gained deeper knowledge about the systems and components used in a vehicle and their technological interrelation in the vehicle. They acquire specific skills concerning the powertrain and chassis and simulation technology applied in vehicle development.</i></p> <p><i>&lt;concentration in Virtual Product and Process Development&gt;</i></p> <p><i>Graduates possess in-depth knowledge of the product lifecycle from the first idea to the recycling of the components. They acquire skills in the product and production development process as well as in the simulation systems applied in these processes. This enables them to work independently in order to digitally develop and validate both products and related</i></p>
--	---

	<i>erwerben Fachkompetenzen im Produktentstehungs- und dem Produktionsentwicklungsprozess, sowie in den Simulationssystemen, die in diesen Prozessen eingesetzt werden. Dies versetzt sie in die Lage eigenständig sowohl Produkte als auch zugehörige Prozesse digital zu entwickeln und zu validieren.</i>	<i>processes.</i>
4.3	Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme Details <i>See Transcript of Records and graduation certificate (“Prüfungszeugnis”) for marking and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</i>	Access to further Study <i>Qualifies for admission to Master’s degree</i>
5.2	Beruflicher Status <i>Nach Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG -) vom 15.7.1970, in der Fassung vom 9.3.2005, darf der Titel „Ingenieurin / Ingenieur“ geführt werden.</i>	Professional Status <i>The degree entitles its holder to the legally protected professional title “Ingenieurin/ Ingenieur” (according to Ingenieurgesetz - IngG - from 15 July 1970, in the version of 9 March 2005).</i>